

Eingeschränktes Gewerbegebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl/GRZ

Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen) Baugrenzen

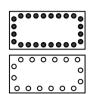
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (siehe textliche Festsetzungen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE-Gebiet)

Innerhalb des GEE-Gebietes sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (d. h. mischgebietsverträgliche) entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sowie die unter § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO genannten Wohnungen für Aufsichts— und Bereitschafts personen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber untergeordnet sind, zulässig.

2. Abweichende Bauweise (a)

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Abstände regeln sich nach § 7 NBauO.

3. Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhe)

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 8,00 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Bauhöhenermittlung ist die OK-Fahrbahnmitte der dem Gebäude jeweils vorgelagerten Erschließungsstraße.

4. Stellplätze

Stellplätze und Parkplätze mit ihren Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), sofern keine bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entgegenste—

5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB)

5.1 Für Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken ist pro angefangene 100 qm vollständig versiegelter Fläche eine Fläche von 10 qm mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Ohrweide) in einer Mindestpflanzdichte von einer Pflanze pro 2 qm Pflanzfläche zu bepflanzen. Dabei ist pro 50 qm Pflanzfläche mindestens 1 Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm oder zwei Bäume in der Pflanzqualität Heister zu verwenden.

Hinsichtlich der Pflanzenqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten: Bäume: als Hochstamm: 10 - 12 cm Stammumfang als Heister: 100 - 125 cm Höhe
Sträucher: 60 - 100 cm Höhe

Bei der Berechnung der anzupflanzenden Quadratmeter-Gehölzfläche sind wasserdurchlässig versiegelte Flächen lediglich mit 50 % in Ansatz zu bringen.

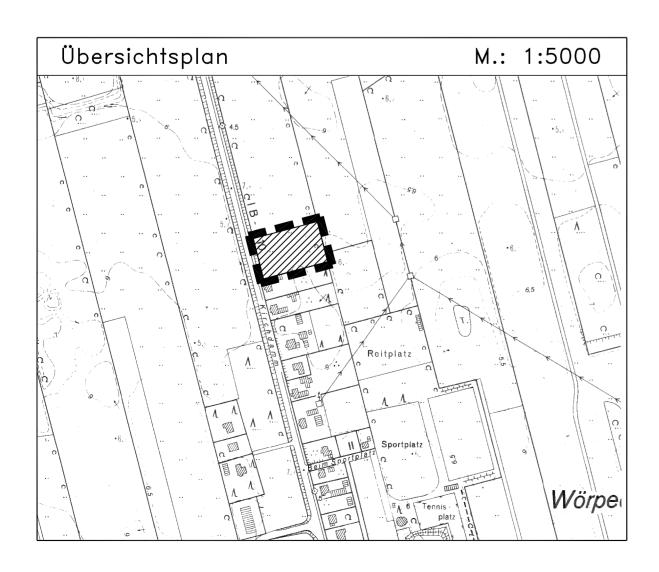
5.2 Bei der Anlage der Erschließungsstraßen ist pro 100 qm vollständig versiegelter Straßenfläche ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm 12—14 cm StU. innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen anzupflanzen.

5.3 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit den unter Pkt. 5.1 genannten Pflanzenarten in den vorgegebenen Pflanzabständen und Pflanzenqualitäten zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

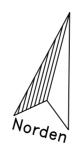
6. Bindungen für die Erhaltung und Bepflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB) Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum— und Gehölzbestand ist zu erhalten und durch standorgerechte Gehölze in den o. g. Pflanzqualitäten zu ergänzen. Bei Abgang eines zu erhaltenden oder zu pflanzenden Gehölzes ist eine Nachpflanzung mit einem Gehölz gleicher

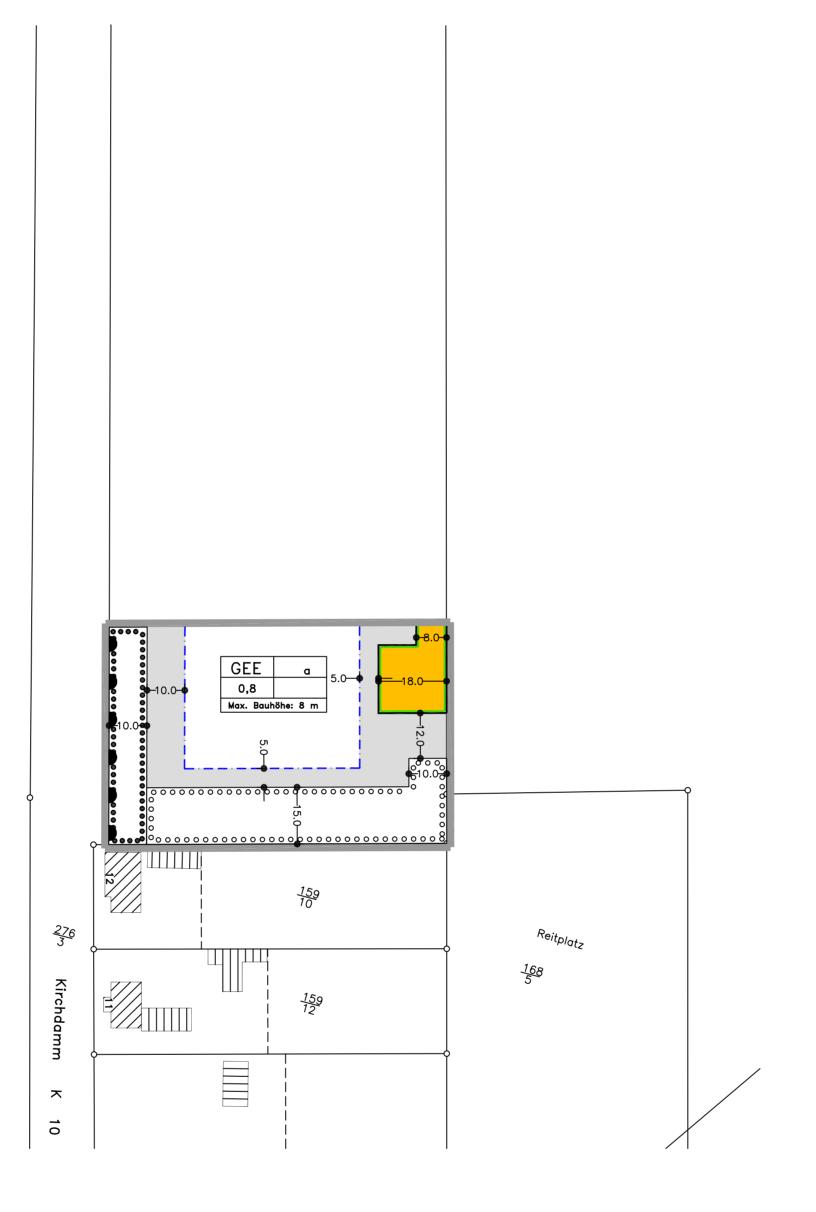
Es gilt die BauNVO 1990

Art vorzunehmen.



Maßstab 1: 1.000





Landkreis Osterholz

Gemeinde Grasberg Gemarkung Wörpedorf Maßstab 1:1000

Grundlage: Liegenschaftskarte 1:1000 Blatt: 9895 B, D 9896 C, D Herausgegeben vom Katasteramt Osterholz- Scharmbeck Az.: V 1027/93 Erlaubnisvermerk: Vervielvältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gem. § 13 (4) NVermKatG gestattet.

Aktualisiert am : Az.:

Osterholz-Scharmbeck, den 15.07.1993 Katasteramt Im Auftrage:

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftliche Ausfertigungen übernommen.

Osterholz-Scharmbeck, den Katasteramt Im Auftrage:

Bebauungsplan

Gemeinde Grasberg

"Gewerbegebiet Kirchdamm/Seehausen" 1. Änderung



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm/Seehausen", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

(Blanke) Bürgermeister

gez. Monsees

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 20.01.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28, 1. Änderung,

Grasberg, den 20.01.1998

Grasberg, den 20.01.1998

gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.07.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

L.S.

(Brandt-Wehner) Vermessungs- und Katasterbehörde Osterholz/Verden Katasteramt Osterholz-Scharmbeck

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Bremen, den 06.05.1997/30.09.1997/23.12.1997

gez. Dr. Hautau (instara)

Öffentliche Auslegung

Osterholz-Scharmbeck, den 02.01 1998

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 14.10.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.10.1997 bis 28.11.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Grasberg, den 20.01.1998

gez. Monsees (Monsees) Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Grasberg, den

(Monsees) Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.01.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Grasberg, den 20.01.1998

(Monsees) Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden. Grasberg, den

L.S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens— oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Grasberg, den

Institut für Stadt— und Raumplanung GmbH Alle Rechte vorbehalten

